

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 5

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Mai

2020

Inhalt

	Seite		Seite
4. Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland.....	121	Satzung zur Aufhebung der Satzung für den Bauausschuss	128
Verordnung über die Durchführung von Ordinationstagungen	122	Satzung für den Fachausschuss Grundsatzfragen Kirchensteuer des Kirchenkreises Duisburg	128
Satzung der Evangelischen Tersteegen-Kirchengemeinde Düsseldorf.....	122	Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Gliederung und Arbeit der Fachausschüsse für die Evangelische Kirchengemeinde Kleve	129
Satzung für den Kirchenkreis Duisburg	125	Personal- und sonstige Nachrichten	129
2. Satzung zur Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes Duisburg.....	127	Literaturhinweise	138

4. Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Vom 3. April 2020

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von § 9 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrausbildungsgesetz die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 30. April 2004, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 2018 (KABl. S. 87), wird wie folgt geändert:

1. § 29 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die praktische Prüfung Religionsunterricht besteht aus je einem schriftlichen, praktischen und mündlichen Teil; die praktische Prüfung Gottesdienst besteht aus je einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.“

2. § 30 wird wie folgt geändert:

- Absatz 2 wird gestrichen.
- Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Der mündliche Teil der Prüfung findet als gesondertes Prüfungsgespräch statt. Gegenstand des Gesprächs ist der schriftliche Entwurf in allen seinen Teilen einschließlich Anhang. Das Prüfungsgespräch dauert 45 Minuten.“

3. In § 32 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Sofern die Durchführung des Projekts aus Gründen, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht erfolgen kann, beschränkt sich die Dokumentation und Auswertung des Projekts nach Satz 1 auf die tatsächlich durchgeführten Projektschritte.“

§ 2

Inkrafttreten/Außerkräfttreten/Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2020 außer Kraft.

(2) Sie findet Anwendung für Vikarinnen und Vikare, deren Vorbereitungsdienst gemäß § 19 Pfarrausbildungsgesetz i. V. m. § 5 Ausführungsgesetz zum Pfarrausbildungsgesetz mit Ablauf des 30. September 2020 endet.

(3) Sofern Prüfungsleistungen gemäß § 30 nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland in der am 16. März 2018 veröffentlichten Fassung vor Inkrafttreten dieser Verordnung vollständig erbracht wurden, finden die Regelung dieser Verordnung keine Anwendung.

Düsseldorf, 3. April 2020

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Rekowski Dr. Weusmann

Verordnung über die Durchführung von Ordinationstagungen

Vom 3. April 2020

Auf Grund von § 13 des Kirchengesetzes über die Ordnung des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Ordinationsgesetz – OrdG) vom 13. Januar 2005 (KABl. S. 68), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2013 (KABl. S. 64), erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Während der gegenwärtigen COVID-19-Pandemie kann eine Ordination bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch ohne die Teilnahme an einer Ordinationstagung gemäß § 2 Absatz 4 des Ordinationsgesetzes angeordnet werden.

(2) Eine Ordination gemäß Absatz 1 soll insbesondere angeordnet werden, wenn sie als Voraussetzung für eine berufliche Mitarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland erforderlich ist.

(3) Für Personen, die die sonstigen Voraussetzungen erfüllen, aber nicht von der Evangelischen Kirche im Rheinland für den Dienst an Wort und Sakrament ausgebildet oder zugerüstet worden sind, soll eine Ordination gemäß Absatz 1 nicht angeordnet werden. Die Superintendentinnen und Superintendenten können diese Mitglieder einer Kirchengemeinde bereits vor der Ordination beauftragen, Gottesdienste zu leiten.

(4) Die Superintendentinnen und Superintendenten werden für den Fall, dass die Teilnahme an einer Ordinationstagung wegen der Pandemie nicht möglich ist, beauftragt, mit den Ordinandinnen und Ordinanden vor der Ordination ein Gespräch über die geistliche Bedeutung der Ordination und den Ordinationsvorhalt zu führen.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald die zuständigen staatlichen Stellen das Ende der gegenwärtigen COVID-19-Pandemie erklärt haben. Die Feststellung dieses Zeitpunkts wird dem Landeskirchenamt übertragen.

Düsseldorf, den 3. April 2020

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

Satzung der Evangelischen Tersteegen- Kirchengemeinde Düsseldorf

Das Presbyterium der Evangelischen Tersteegen-Kirchengemeinde Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 27. Januar 2020 auf Grund von Artikel 7 Absatz 5, Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 29 Absatz 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Januar 2019 (KABl. S. 58), folgende Satzung erlassen:

§ 1 Grundsätze

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt bei dem Presbyterium.

(2) Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde.

(3) Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Zielsetzung, Planung und Durchführung der Arbeit in der Gemeinde.

(4) Das Presbyterium überträgt Aufgaben auf Fachausschüsse nach Maßgabe dieser Satzung und koordiniert deren Arbeit.

(5) Es kann die Entscheidung der Ausschüsse im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse aufheben oder ändern.

(6) Das Presbyterium führt die Aufsicht über die Fachausschüsse.

(7) Das Presbyterium arbeitet mit den kreiskirchlichen Diensten und den anderen evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Düsseldorf sachgerecht zusammen.

§ 2

Wahl der oder des Vorsitzenden und der Kirchmeisterinnen und Kirchmeister

(1) Das Presbyterium wählt aus seiner Mitte:

- a) die Vorsitzende oder den Vorsitzenden,
 - b) die Finanzkirchmeisterin und den Finanzkirchmeister,
 - c) die Baukirchmeisterin oder den Baukirchmeister
- und je eine Stellvertretung.

(2) Die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister ist Kirchmeisterin oder Kirchmeister im Sinne des Artikels 21 Absatz 3 und 4 der Kirchenordnung; die Stellvertretung nimmt die stellvertretende Finanzkirchmeisterin oder der stellvertretende Finanzkirchmeister wahr.

§ 3

Fachausschüsse

(1) Das Presbyterium bildet auf Grundlage von Artikel 31 Absatz 1 der Kirchenordnung folgende ständige Fachausschüsse:

- a) Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Verkündigung,
- b) Diakonieausschuss,
- c) Finanz- und Personalausschuss,
- d) Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie,
- e) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit,
- f) Bauausschuss,
- g) Kirchenmusikausschuss.

(2) Den ständigen Fachausschüssen werden Entscheidungsbefugnisse im Rahmen dieser Satzung übertragen.

(3) Das Presbyterium kann im Bedarfsfall weitere nicht ständige Ausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden. Ihr Bestehen endet spätestens mit der Erledigung der Aufgabe. Entscheidungsbefugnisse können ihnen nicht übertragen werden.

§ 4

Zusammensetzung der Fachausschüsse

(1) In die Fachausschüsse kann das Presbyterium berufen:

- a) Pfarrerinnen und Pfarrer,

- b) Mitglieder des Presbyteriums,
 - c) sachkundige Gemeindeglieder mit Befähigung zum Presbyteramt,
 - d) im entsprechenden Aufgabenbereich tätige haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende
- und
- e) solche Personen, die nach Artikel 20 KO an Presbyteriumssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Größe der Ausschüsse wird nachstehend geregelt.
- (3) Die Ausschussvorsitzenden werden vom Presbyterium aus seiner Mitte gewählt.
- (4) Die Mitgliedschaft in einem Fachausschuss endet unbeschadet der Bestimmung der Artikel 32 Absatz 2 der Kirchenordnung und Artikel 44 Absatz 1 der Kirchenordnung:
- a) für Mitglieder des Presbyteriums mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium,
 - b) für Mitarbeitende mit der Beendigung des Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses,
 - c) für sonstige Gemeindeglieder mit dem Wegfall der Gemeindegliederzugehörigkeit,
 - d) durch Beschluss des Presbyteriums aus wichtigem Grund.
- (5) Für die Mitglieder der Ausschüsse gelten sinngemäß die Artikel 24 und Artikel 27 der Kirchenordnung.

§ 5

Arbeit der Fachausschüsse

- (1) Die Fachausschüsse nehmen die Aufgaben ihres Fachbereichs entsprechend der Festlegung dieser Satzung wahr.
- (2) Die Fachausschüsse sollen regelmäßig mindestens einmal im Jahr tagen. Zu jeder Sitzung wird mit Frist von mindestens einer Woche eingeladen. Über jede Fachausschusssitzung wird eine Niederschrift verfasst, die auch den Mitgliedern des Presbyteriums, soweit sie nicht dem Ausschuss angehören, spätestens in der folgenden Sitzung des Presbyteriums zur Kenntnis vorzulegen ist.
- (3) Die Fachausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestands anwesend ist und darunter mindestens ein Mitglied des Presbyteriums.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende berichtet mündlich über die Arbeit des jeweiligen Fachausschusses in der darauf folgenden Sitzung des Presbyteriums.
- (5) Verletzt der Beschluss eines Fachausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, das geltende Recht oder fasst ein Fachausschuss einen Beschluss über eine Angelegenheit außerhalb seines Aufgabengebiets, so hat die oder der Vorsitzende des Presbyteriums den Beschluss zu beanstanden und seine Ausführung bis zu einer Entscheidung des Presbyteriums auszusetzen.
- (6) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Fachausschüsse und gelangen sie zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachfrage oder kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium.
- (7) Jeder Fachausschuss berät und entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebiets über die Verwendung von Haushaltsmitteln gemäß des verabschiedeten Haushalts der Kirchengemeinde, soweit die Entscheidung kein Geschäft der laufenden Verwaltung betrifft, welches der gemeinsamen

Verwaltung im Zusammenhang mit Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlaufgaben übertragen ist.

(8) Befugnisse der Vorsitzenden, Kirchmeisterinnen und Kirchmeister, Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie anderen Funktionsträgern, welche diesen durch kirchenrechtliche Vorschriften oder durch Satzung eingeräumt sind, bleiben durch die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen auf die Fachausschüsse unberührt.

§ 6

Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Verkündigung

- (1) Der Ausschuss berät über:
- a) die Gottesdienstformen und Liturgien,
 - b) die Kasualien und
 - c) den interreligiösen Dialog.
- (2) Der Ausschuss ist zuständig für:
- a) das regelmäßige Einbringen theologischer Themen in das Presbyterium.
 - b) die fachliche Vorbereitung theologischer Grundsatzdebatten, die im Presbyterium geführt werden sollen.
- (3) Der Ausschuss soll sich zusammensetzen aus:
- a) einer Pfarrstelleninhaberin oder einem Pfarrstelleninhaber,
 - b) der Prädikantin oder des Prädikanten,
 - c) drei Presbyterinnen und Presbyter,
 - d) einem sachkundigen Gemeindeglied,
 - e) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus den Arbeitsbereichen Kirchenmusik und Küsterdienst.

§ 7

Kirchenmusikausschuss

- (1) Der Ausschuss berät über:
- a) die Vielfalt des kirchenmusikalischen Angebots und
 - b) die konzeptionellen Grundsätze der kirchenmusikalischen Arbeit.
- (2) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebiets über:
- a) die Verwendung von Haushaltsmitteln gemäß des verabschiedeten Haushalts der Kirchengemeinde, soweit die Entscheidung kein Geschäft der laufenden Verwaltung betrifft, welches der gemeinsamen Verwaltung im Zusammenhang mit Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlaufgaben übertragen ist und
 - b) nach Vorlage der hauptamtlich Mitarbeitenden über die Planung und Durchführung der kirchenmusikalischen Arbeit.
- (3) Der Ausschuss soll sich zusammensetzen aus:
- a) einer Pfarrstelleninhaberin oder einem Pfarrstelleninhaber,
 - b) drei Presbyterinnen oder Presbyter,
 - c) bis zu zwei sachkundigen Gemeindegliedern,
 - d) der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter aus dem Arbeitsbereich Kirchenmusik.

§ 8

Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie

(1) Der Ausschuss berät über:

- a) die Konzeption der gemeindlichen Kinder-, Jugend- und Familienarbeit,
- b) die Kooperation mit der Ev. Kindertagesstätte Tersteegenstraße 84d bis 86,
- c) die Benennung von Gemeindegliedern für die Entsendung in die Evangelische Jugend des Kirchenkreises durch das Presbyterium.

(2) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebiets über die Verwendung von Haushaltsmitteln gemäß des verabschiedeten Haushalts der Kirchengemeinde, soweit die Entscheidung kein Geschäft der laufenden Verwaltung betrifft, welches der gemeinsamen Verwaltung im Zusammenhang mit Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlaufgaben übertragen ist.

(3) Der Ausschuss soll sich zusammensetzen aus:

- a) einer Pfarrstelleninhaberin oder einem Pfarrstelleninhaber,
- b) drei Presbyterinnen oder Presbyter,
- c) bis zu drei sachkundigen Gemeindegliedern,
- d) der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter aus dem Arbeitsbereich Kinder, Jugend und Familie.

§ 9

Diakonieausschuss

(1) Der Diakonieausschuss berät über:

- a) Kooperationen mit anderen Trägern diakonischer Einrichtungen und mit den Trägern der öffentlichen Fürsorge im Bereich der Kirchengemeinde und
- b) die gemeindliche Seniorenarbeit.

(2) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebiets über die Vergabe von Diakoniemitteln im Rahmen des Haushalts, soweit die Entscheidung kein Geschäft der laufenden Verwaltung betrifft, das der gemeinsamen Verwaltung im Zusammenhang mit Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlaufgaben übertragen ist.

(3) Der Ausschuss soll sich zusammensetzen aus:

- a) einer Pfarrstelleninhaberin oder einem Pfarrstelleninhaber,
- b) drei Presbyterinnen und Presbyter,
- c) bis zu zwei sachkundigen Gemeindegliedern,
- d) bis zu zwei Mitarbeitenden dieses Arbeitsbereichs.

§ 10

Bauausschuss

(1) Der Ausschuss berät in Abstimmung mit der Verwaltung das Presbyterium in allen Bauangelegenheiten, insbesondere die mittel- und langfristigen Modernisierungsplanung für Bauprojekte.

(2) Der Ausschuss unterstützt die Baukirchmeisterin oder den Baukirchmeister bei der Vorbereitung und Durchführung der jährlichen Baubegehung, unbeschadet der Aufgaben, die ihr oder ihm nach § 6 Absatz 2 Wirtschafts- und Verwaltungsordnung sowie Artikel 22 Absatz 2 Satz 3 Kirchenordnung zugewiesen sind.

(3) Der Ausschuss entscheidet über alle Bauangelegenheiten der Gemeinde bis zu einer Höhe von 20.000,00 Euro, sofern

- a) die Mittel im Haushalt veranschlagt sind,
- b) die Entscheidung nicht dem Leitungsorgan vorbehalten ist,
- c) keine kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist und
- d) die Entscheidung kein Geschäft der laufenden Verwaltung betrifft, das der gemeinsamen Verwaltung in Zusammenhang mit Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlaufgaben übertragen ist.

(4) Der Ausschuss entscheidet darüber hinaus über die Festlegung der Mieten und Mietwerte für kirchengemeindeeigenen Wohnraum und über die Anschaffung von Inventar, sofern es sich nicht um liturgische Gegenstände handelt.

(5) Der Ausschuss tagt in der Regel alle zwei Monate.

(6) Der Ausschuss soll sich zusammensetzen aus:

- a) der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums,
- b) der Baukirchmeisterin oder dem Baukirchmeister,
- c) der Finanzkirchmeisterin oder dem Finanzkirchmeister,
- d) bis zu zwei weiteren Presbyterinnen oder Presbytern,
- e) bis zu einem sachkundigen Gemeindeglied.

§ 11

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Ausschuss berät über die konzeptionellen Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde und legt sie dem Presbyterium zur Entscheidung vor.

(2) Der Ausschuss entscheidet über:

- a) den Inhalt, die Gestaltung und die Verteilung des Gemeindebriefts,
- b) die Herausgabe und Herstellung weiterer Publikationen,
- c) die Nutzung weiterer Medien in geeigneter Form und
- d) die Gestaltung der Schaukästen.

(3) Der Ausschuss berät das Presbyterium und die Fachausschüsse in Fragen der Spendenwerbung und koordiniert entsprechende Aktivitäten.

(4) Der Ausschuss entscheidet darüber hinaus über die Verwendung von Haushaltsmitteln gemäß des verabschiedeten Haushalts der Kirchengemeinde, soweit die Entscheidung kein Geschäft der laufenden Verwaltung betrifft, welches der gemeinsamen Verwaltung im Zusammenhang mit Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlaufgaben übertragen ist.

(5) Der Ausschuss soll sich zusammensetzen aus:

- a) einer Pfarrstelleninhaberin oder einem Pfarrstelleninhaber,
- b) bis zu zwei Presbyterinnen oder Presbytern,
- c) bis zu zwei sachkundigen Gemeindegliedern.

§ 12

Finanz- und Personalausschuss

(1) Der Ausschuss berät über:

- a) den Haushalt,
- b) die Finanzplanung und
- c) den Stellenplan und die mittel- und langfristige Personalplanung.

Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und der kreiskirchlichen Werke (Präsides-Kirchmeister-Konferenz).

§ 4 Fachausschüsse

(1) Zur Leitung der kreiskirchlichen Werke sowie zur Fassung rechtlich bindender Beschlüsse beruft die Kreissynode gemäß Artikel 109 KO folgende Fachausschüsse:

- Fachausschuss Finanzen,
- Fachausschuss Personal,
- Fachausschuss Bau und Liegenschaften,
- Fachausschuss Verwaltungsamt,
- Fachausschuss Evangelisches Bildungswerk,
- Nominierungsausschuss.

Die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen auf die Fachausschüsse erfolgt unter der Einschränkung, dass die jeweils einzelne Entscheidung kein Geschäft der laufenden Verwaltung betreffen darf, das der gemeinsamen Verwaltung im Zusammenhang mit Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlaufgaben übertragen ist.

(2) Zur Beratung und Vorbereitung von Beschlüssen, mit denen das von der Kreissynode des Kirchenkreises Duisburg am 3. Juli 2004 beschlossene „Finanzmodell zur Gewährleistung der finanziellen Gesamtverantwortung der Solidargemeinschaft Kirchenkreis“ in seiner jeweils von der Kreissynode beschlossenen aktuellen Fassung geändert werden soll, beruft die Kreissynode gemäß Artikel 109 KO außerdem einen

- Fachausschuss Grundsatzfragen Kirchensteuer.

Die Kompetenzen und die Zusammensetzung dieses Fachausschusses sind in seiner Satzung geregelt. Er tritt ausschließlich bei Bedarf zusammen.

Die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen auf diesen Fachausschuss erfolgt unter der Einschränkung von Absatz 1 Satz 2.

(3) Der Fachausschuss Finanzen berät und unterstützt Kreissynode, Kreissynodalvorstand und Kirchengemeinden in Fragen des Vermögens und der Strukturen. Dazu gehören insbesondere die vorbereitenden Arbeiten zur Aufstellung des Kirchensteuerverteilhaushalts und des Haushalts des Kirchenkreises sowie zur Wahrnehmung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der Haushalte der Kirchengemeinden. Der Ausschuss bewertet und kommentiert aktuelle Entwicklungen, erstellt Prognosen und nimmt nach Abschnitt V der Anlagenrichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland die Aufgaben eines Anlagenausschusses wahr.

(4) Der Fachausschuss Personal unterstützt den Kreissynodalvorstand bei der Wahrnehmung aller Aufgaben, die dem Kirchenkreis im Rahmen der Pfarrstellenrahmenplanung und des Personalplanungsgesetzes obliegen.

(5) Der Fachausschuss Bau und Liegenschaften unterstützt den Kreissynodalvorstand bei der Bewirtschaftung der Immobilien des Kirchenkreises einschließlich der auf den Kirchenkreis übergegangenen Immobilien des ehemaligen Gesamtverbands. Der Fachausschuss ist außerdem zuständig für die Beratung der Kirchengemeinden zur Bewirtschaftung ihrer Immobilien.

(6) Der Fachausschuss Evangelisches Bildungswerk ist unbeschadet der Verantwortlichkeiten gemäß §§ 1 bis 3 zuständig für die Leitung des Evangelischen Bildungswerkes.

Die Kompetenzen des Fachausschusses sind in der Satzung des Evangelischen Bildungswerkes geregelt.

(7) Der Fachausschuss Verwaltungsamt unterstützt den Kreissynodalvorstand und die Geschäftsführung des Verwaltungsamtes bei den die Verwaltung betreffenden Aufgaben. Die Kompetenzen und die Zusammensetzung des Fachausschusses sind in der Satzung des Verwaltungsamtes geregelt.

(8) Der Nominierungsausschuss bereitet die Wahlen der Kreissynode und die Bildung von Fachausschüssen vor. Er sammelt Wahlvorschläge, gewichtet diese, benennt eigene Kandidatinnen und Kandidaten und erkundet deren Bereitschaft zur Kandidatur. Der Ausschuss legt der Kreissynode über den Kreissynodalvorstand möglichst mit der Einladung zur Tagung schriftliche Wahlvorschläge vor.

(9) Einladungen und Protokolle der genannten Fachausschüsse sind unaufgefordert und zeitnah dem Kreissynodalvorstand vorzulegen. Die Ausführung der genehmigungspflichtigen Beschlüsse (§ 2 Absatz 6) darf nicht vor der Genehmigung durch den Kreissynodalvorstand erfolgen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

(10) Die genannten Fachausschüsse berichten der Kreissynode zu deren ordentlicher Tagung über ihre Tätigkeit.

§ 5 Arbeitsweise und Zusammensetzung der Fachausschüsse

(1) Die laufende Arbeit der Fachausschüsse nach § 4 (Wahlperiode, Sitzungseinladungen, Beschlussfähigkeit, Protokollführung) erfolgt gemäß Artikel 23 bis 27 KO. Außerhalb der Fach- und Synodalausschüsse ist gemäß Artikel 109 Absatz 7 KO eine Abstimmung schriftlich oder elektronisch möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

(2) Die Fachausschüsse nach § 4 sollen wie folgt zusammengesetzt sein:

- ein Mitglied des Kreissynodalvorstands oder dessen Stellvertretung,
- je zwei Mitglieder der Kreissynode oder deren Stellvertretungen aus den Regionen Nord, Mitte und Süd,
- ein Mitglied aus der Gruppe der kreiskirchlichen Pfarrstelleninhaberinnen und -inhaber,
- drei sachkundige Gemeindeglieder.

Die Satzung eines kreiskirchlichen Werkes kann eine von dieser Regelung abweichende Zusammensetzung des zur Leitung des Werkes berufenen Fachausschusses vorsehen. Die Hinzuziehung weiterer erfahrener und sachkundiger Personen mit beratender Stimme gemäß Artikel 109 Absatz 2 KO ist möglich.

(3) Die Mitglieder der Fachausschüsse nach § 4, ihre Vorsitzenden sowie deren Stellvertretungen werden gemäß Artikel 109 KO von der Kreissynode berufen. Auf eine paritätische Besetzung durch Frauen und Männer ist zu achten.

(4) Den Fachausschüssen nach § 4 gehört jeweils eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Verwaltungsamtes des Kirchenkreises mit beratender Stimme an.

(5) Die Leitungen bzw. Geschäftsführungen der kreiskirchlichen Werke sollen in einer den Aufgaben des jeweiligen Fachausschusses angemessener Weise auf Dauer oder nach Bedarf zu den Sitzungen der genannten Fachausschüsse beratend hinzugezogen werden.

§ 6
**Weitere Fachausschüsse
(Synodalausschüsse)**

(1) Die Kreissynode beruft weitere beratende Ausschüsse, die zur Unterscheidung von den Fachausschüssen gemäß § 4 als Synodalausschüsse bezeichnet werden. Unbeschadet dessen handelt es sich ebenfalls um Fachausschüsse gemäß Artikel 109 KO.

(2) Es werden unter Berücksichtigung von Artikel 1 KO mindestens die folgenden Synodalausschüsse berufen:

- Ausschuss Gottesdienst, Theologie und Kirchenmusik,
- Ausschuss Seelsorge,
- Ausschuss Erziehung und Bildung,
- Ausschuss Diakonie, Arbeitswelt und Sozialethik,
- Ausschuss Interreligiöser Dialog, Migration und Integration,
- Ausschuss Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung,
- Ausschuss für Geschlechtergerechtigkeit.

Weitere Synodalausschüsse können von der Kreissynode nach Bedarf eingerichtet werden, sofern ein zusätzliches Aufgabengebiet hinsichtlich Umfang und Dauer nicht durch eine zeitlich befristete, auf Beschluss der Kreissynode vom Kreissynodalvorstand einzurichtende Projektgruppe bearbeitet werden kann.

(3) Die Synodalausschüsse haben keine Leitungskompetenz. Sie bearbeiten die kreiskirchlichen Aufgaben ihres jeweiligen Fachgebiets.

(4) Die Synodalausschüsse haben das Recht, Anträge an die Kreissynode zu stellen. Sie können Arbeitsaufträge durch die Kreissynode bzw. den Kreissynodalvorstand erhalten. Sie tagen nach Bedarf.

(5) Die Synodalausschüsse sollen wie folgt zusammengesetzt sein:

- ein Mitglied des Kreissynodalvorstands oder dessen Stellvertretung,
- je ein Mitglied der Kreissynode oder dessen Stellvertretung aus den Regionen Nord, Mitte und Süd,
- sachkundige Gemeindemitglieder, Pfarrstelleninhaberinnen und -inhaber sowie leitende Mitarbeitende der kreiskirchlichen Werke entsprechend der fachlichen Ausrichtung des jeweiligen Ausschusses nach Bedarf und Tunlichkeit.

Auf eine paritätische Besetzung durch Frauen und Männer ist zu achten.

(6) Die Vorsitzenden der Synodalausschüsse und deren Stellvertretungen werden von der Kreissynode berufen.

(7) Mit dieser Satzung wird dem Kreissynodalvorstand das Recht übertragen, auf Antrag eines Synodalausschusses dessen Zusammensetzung auch ohne Beschluss der Kreissynode zu ändern. Von diesem Recht sind gemäß Artikel 109 Absatz 3 Satz 1 KO die Berufung des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes ausgenommen.

(8) Die Synodalausschüsse erstellen Protokolle über ihre Beratungen, die dem Kreissynodalvorstand vorgelegt werden. Im Superintendentenbericht auf der ordentlichen Tagung der Kreissynode soll über die Ergebnisse der Ausschussarbeit berichtet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung zum 1. des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Duisburg, 17. Januar 2020

Siegel

Evangelischer Kirchenkreis
Duisburg
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt
Düsseldorf, den 25. März 2020
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**2. Satzung
zur Änderung der Satzung des Diakonischen
Werkes Duisburg**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Duisburg hat auf Grund von Artikel 98 und 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Januar 2019 (KABl. S. 58), folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung des Diakonischen Werkes Duisburg vom 20. Juni 2007 (KABl. S. 419), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Dezember 2014 (KABl. 2015, S. 37), wird wie folgt geändert:

(1) Am Ende der Präambel wird der folgende Satz angefügt: „Es ist regionales Diakonisches Werk gemäß § 6 des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (nachfolgend: Diakoniesgesetz).“

(2) In § 3 Absatz 3 werden die Worte „Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland“ ersetzt durch die Worte: „Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL (nachfolgend: Diakonie RWL)“

(3) Der Text von § 4 wird § 4 Absatz 1. Neu angefügt wird Absatz 2 mit folgendem Wortlaut: „Die Berufung oder Entsendung von Mitgliedern in das Leitungsorgan des Diakonischen Werkes erfolgt im Benehmen mit der Diakonie RWL.“

(4) In § 6 entfällt Absatz 3; Absatz 4 wird Absatz 3; Absatz 5 wird Absatz 4; Absatz 6 wird Absatz 5; Absatz 7 entfällt.

(5) In § 7 wird die Überschrift „Fachausschuss Diakonie“ ersetzt durch die Überschrift „Diakoniewerksausschuss“.

(6) Der Text von § 7 wird ersetzt durch folgenden Wortlaut: „Die Kreissynode bildet einen Fachausschuss (Synodalausschuss) „Diakonie und Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt“ gemäß § 6 der Satzung für den Kirchenkreis Duisburg.“

(7) In § 8 Absatz 1 Buchstabe a) werden die Worte „Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland“ ersetzt durch die Worte: „Mitglied der Diakonie RWL“.

(8) In § 8 Absatz 3 Buchstabe b) werden die Worte „die bzw. der Vorsitzende des Fachausschusses Diakonie“ ersetzt

durch die Worte: „die oder der Vorsitzende des Fachausschusses (Synodalausschusses) Diakonie und Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt“.

(9) Am Ende von § 8 Absatz 5 wird der folgende Satz angefügt: „Die Geschäfte der Konferenz führt die Leiterin oder der Leiter des Diakonischen Werkes.“

(10) In § 9 wird als neuer Absatz 1 der Satz eingefügt: „Die Diakonische Konferenz ist eine Arbeitsgemeinschaft Diakonie gemäß § 7 Diakoniegesezt.“

(11) In § 9 wird der bisherige Absatz 1 Absatz 2; Absatz 2 wird Absatz 3; Absatz 3 wird Absatz 4; Absatz 4 wird Absatz 5.

(12) In § 10 Absatz 3 werden die Worte „wird in einem gesonderten Wirtschaftsplan geführt“ ersetzt durch die Worte: „wird als Abrechnungsobjekt im Haushalt des Kirchenkreises geführt“.

(13) In § 10 entfallen die bisherigen Absätze 4 und 5.

(14) In § 12 wird der Verweis „§ 9 Abs. (1)“ ersetzt durch: „§ 8 Absatz 1“.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Duisburg, 17. Januar 2020

Evangelischer Kirchenkreis
Duisburg

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel Düsseldorf, den 25. März 2020
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung zur Aufhebung der Satzung für den Bauausschuss

Die Kreissynode des Kirchenkreises Duisburg hat auf Grund von Artikel 98 und 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Januar 2019 (KABl. S. 58), folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung für den Bauausschuss des Ev. Kirchenkreises Duisburg vom 14. November 2006 (KABl. 2007, S. 28) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung zum 1. des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Duisburg, 17. Januar 2020

Evangelischer Kirchenkreis
Duisburg

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 25. März 2020
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung für den Fachausschuss Grundsatzfragen Kirchensteuer des Kirchenkreises Duisburg

Die Kreissynode des Kirchenkreises Duisburg hat auf Grund von Artikel 98 und 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Januar 2019 (KABl. S. 58), folgende Satzung erlassen:

Präambel

In Ausführung von § 4 Absatz 2 der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg beruft die Kreissynode gemäß Artikel 109 KO einen Fachausschuss Grundsatzfragen Kirchensteuer des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg und gibt diesem gemäß Artikel 112 KO die folgende Satzung.

§ 1

Aufgabe des Fachausschusses Grundsatzfragen Kirchensteuer ist gemäß § 4 Absatz 2 der Satzung des Kirchenkreises Duisburg die Beratung und Vorbereitung von Beschlüssen, mit denen das von der Kreissynode des Kirchenkreises Duisburg am 3. Juli 2004 mit Beschluss Nr. 6 beschlossene „Finanzmodell zur Gewährleistung der finanziellen Gesamtverantwortung der Solidargemeinschaft Kirchenkreis“ in seiner jeweils von der Kreissynode beschlossenen aktuellen Fassung geändert werden soll.

§ 2

(1) Der Fachausschuss Grundsatzfragen Kirchensteuer setzt sich zusammen aus je einem Presbyteriumsmitglied jeder Kirchengemeinde im Kirchenkreis sowie zwei Mitgliedern des Kreissynodalvorstands. Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Mitglieder und deren Stellvertretung werden von der Kreissynode auf Vorschlag der beteiligten Leitungsorgane der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises berufen. Scheidet ein Mitglied aus, rückt automatisch die Stellvertretung nach.

(2) Die Amtszeit entspricht der Dauer einer Wahlperiode der Presbyterien bzw. endet mit der Neuberufung des Ausschusses durch die Kreissynode.

(3) Die Zahl der ordinierten Theologinnen und Theologen soll die Zahl der Nichtordinierten nicht übersteigen.

(4) Die Geschäftsführung des Verwaltungsamtes des Kirchenkreises nimmt an den Verhandlungen beratend teil.

§ 3

(1) Die Kreissynode beruft jeweils nach der Neubildung der Presbyterien eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung.

(2) Die oder der Vorsitzende beruft den Ausschuss gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 der Satzung des Kirchenkreises nach Bedarf ein. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn ein Drit-

tel der Ausschussmitglieder, die Superintendentin oder der Superintendent, der Kreissynodalvorstand oder die Kirchenleitung es verlangt.

(3) Die Arbeit des Fachausschusses erfolgt gemäß Artikel 23 bis 27 KO. Im Übrigen gilt die Einschränkung von § 4 Absatz 1 Satz 2 der Satzung des Kirchenkreises. Außerhalb der Fach- und Synodalausschüsse ist gemäß Artikel 109 Absatz 7 KO eine Abstimmung schriftlich oder elektronisch möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

§ 4

(1) Alle Beschlüsse des Fachausschusses beziehen sich auf das von der Kreissynode am 3. Juli 2004 beschlossene Finanzmodell in seiner jeweils von der Kreissynode beschlossenen aktuellen Fassung.

(2) Die Beschlüsse des Fachausschusses werden mit der Zustimmung der Kreissynode wirksam.

§ 5

(1) Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung zum 1. des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung für die Kirchensteuerverteilungsstelle des Ev. Kirchenkreises Duisburg vom 28. September 2005 (KABl. S. 413) außer Kraft.

Duisburg, 17. Januar 2020

Evangelischer Kirchenkreis
Duisburg

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 25. März 2020
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Gliederung und Arbeit der Fachausschüsse für die Evangelische Kirchengemeinde Kleve

Das Presbyterium der Kirchengemeinde Kleve hat auf Grund von Artikel 7 Absatz 5 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Januar 2019 (KABl. S. 58), folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung zur Gliederung und Arbeit der Fachausschüsse für die Evangelische Kirchengemeinde Kleve (KABl.2012, S. 175) wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Kleve, den 13. Mai 2019

Evangelische Kirchengemeinde
Kleve

Siegel

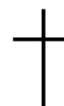
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 3. April 2020
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Personal- und sonstige Nachrichten



*Unser Herr Jesus Christus, und Gott, unser Vater,
der uns liebt und uns einen ewigen Trost gegeben
hat und eine gute Hoffnung durch Gnade,
der tröste eure Herzen und stärke euch in allem guten
Werk und Wort.*

2.Thessalonicher 2,16–17

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Hans-Martin Hermann am 26. Januar 2020 in Mettmann, zuletzt Pfarrer in der Anstaltskirchengemeinde Hephata, Kirchenkreis Gladbach, geboren am 2. März 1936 in Kirschseifen, Kreis Schleiden, ordiniert am 6. Dezember 1964 in Merkstein.

Pfarrer i.R. Dr. Jochen Kuhn am 8. März 2020 in Köln, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Altenkirchen, geboren am 21. März 1934 in Düsseldorf, ordiniert am 2. Juli 1961 in Berlin.

Pfarrer i.R. Werner Lenke am 11. März 2020 in Wuppertal, zuletzt Pfarrer in der Ev. luth. Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf, geboren am 25. Juni 1927 in Hamburg, ordiniert am 9. September 1956 in Bonn-Duisdorf.

Pfarrer i.R. Gerd Meier am 7. März 2020 in Mönchengladbach, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Mittelmeiderich, geboren am 15. Juni 1942 in Litzmannstadt, ordiniert am 25. April 1971 in Rheydt-Odenkirchen.

Pfarrer i.R. Günter Reuner am 26. Februar 2020 in Münster, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Opladen, geboren am 9. März 1933 in Schiefer, Kreis Löwenberg, ordiniert am 15. Dezember 1963 in Ickern.

Pfarrer i.R. Friedrich-Gustav Winckler am 24. Februar 2020 in Wermelskirchen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Hilgen-Neuenhaus, geboren am 18. September 1932 in Wuppertal-Barmen, ordiniert am 21. Mai 1961 in Hilgen-Neuenhaus.

Pfarrstellenausschreibungen:

Der Kirchenkreis Düsseldorf sucht zum 1. August 2020 (Beginn des Schuljahres) eine Pfarrerin/einen Pfarrer zur Erteilung von Evangelischer Religionslehre am Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth (44. kreis-kirchliche Pfarrstelle, Dienstumfang 100 Prozent).

Das Theodor-Fliedner-Gymnasium ist ein vierzügiges, staatlich anerkanntes Gymnasium in Trägerschaft der EKIR mit einem weiteren Förderzug ab Stufe 8 für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte. Die Schule hat ein ausgeprägtes musikalisches Profil und ein umfangreiches AG-Angebot. Zurzeit besuchen 1200 Schülerinnen und Schüler das TFG.

Als landeskirchliche Schule nimmt das Theodor-Fliedner-Gymnasium teil am evangelischen Bildungsauftrag auf der Basis des biblischen Menschenbilds. Konfessioneller Religionsunterricht ist Pflichtfach bis zum Abitur. Schwerpunkt der Tätigkeit der/des evangelischen Schulpfarrerin/Schulpfarrers ist daher die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts. Darüber hinaus wird von der/dem Schulpfarrerin/Schulpfarrer die seelsorgliche Begleitung der Schulgemeinde erwartet, z. B. durch Gestaltung von Andachten, Schulgottesdiensten, Tagen religiöser Orientierung, Seelsorgegesprächen etc. Als Schulpfarrerin/Schulpfarrer gestalten Sie das evangelische Profil der Schule mit. Dabei können Sie, in Absprache mit der Schulleitung, eigene Schwerpunkte setzen; eine entsprechende Entlastung beim Umfang des zu erteilenden Unterrichts ist möglich.

Als Inhaber einer kreis-kirchlichen Pfarrstelle gehören Sie zugleich zur Gemeinschaft aller Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenkreises und sind Mitglied der Kreissynode. Neben dem Engagement für den Ihnen übertragenen Dienst an der Schule erwarten wir daher auch ein Interesse zur Mitgestaltung des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis insgesamt (z. B. die grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme einer synodalen Beauftragung).

Die Arbeit als Schulpfarrerin/Schulpfarrer ist eine herausfordernde Tätigkeit, bei der Sie vom Kirchenkreis in vielfältiger Weise unterstützt werden. Die Einrichtungen des Kirchenkreises, insbesondere das Schulreferat, werden Sie fachlich begleiten, durch Fort- und Weiterbildungsangebote unterstützen und Ihnen Möglichkeiten der Vernetzung mit anderen Handlungsfeldern des Kirchenkreises bieten. Auch bei der Wohnungssuche sind wir Ihnen gerne behilflich.

Wir freuen uns, wenn Sie sich für die Stelle interessieren. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an den Leiter der Abteilung Bildung im Kirchenkreis Düsseldorf, Pfarrer Dr. Martin Fricke, Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf. Nähere Auskünfte erteilt der Schulreferent Pfarrer Dr. Karl Feder-schmidt (Tel. 0211 95757-742 und 0163 1538940).

Die Evangelische Kirchengemeinde Hochdahl sucht zum 1. Oktober 2020 eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrer-paar für die zweite Pfarrstelle im uneingeschränkten Dienst (100 Prozent). Da der bisherige Stelleninhaber zum 30. September 2020 in Ruhestand gehen wird, steht die Stelle zur Wiederbesetzung durch das Presbyterium an.

Hochdahl ist mit 28.000 Einwohnern der größte Stadtteil der Stadt Erkrath im Kreis Mettmann und liegt zwischen Düsseldorf und Wuppertal. Hochdahl bietet eine hohe Wohn- und Lebensqualität, es grenzt unmittelbar an das landschaftlich reizvolle Neandertal. Hochdahl verfügt über eine gute Infrastruktur und gute Verkehrsverbindungen an den ÖPNV, für

Fahrrad und Auto. In Hochdahl gibt es fünf Grundschulen, eine Hauptschule, eine Realschule und ein Gymnasium.

Die Zentren unseres Gemeindelebens sind die über ein-hundert Jahre alte Neanderkirche und zwei multifunktionale Gemeindezentren. Hier bringen sich über 300 Ehrenamtliche mit ihren vielfältigen Fähigkeiten in die Gemeindegemeinde ein. Ein aufgeschlossenes und engagiertes 18-köpfiges Pres-byterium leitet die Kirchengemeinde, nimmt Ideen auf und unterstützt neue Projekte.

Die Arbeit der Pfarrerinnen/Pfarrer wird bezirksübergrei-fend (Ausnahme: Konfirmandenunterricht) organisiert. Je ein Pfarrhaus mit kleinem Garten ist für jede der beiden Pfarrstellen vorhanden. Der hauptamtliche Jugendleiter und Diakon verwirklicht Freizeiten und Projekte in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen; eine hauptamtliche Diakonin hat ihren Arbeitsschwerpunkt in der Seniorenarbeit. Beide sind Vollzeitbeschäftigte.

Die Kirchengemeinde pflegt ein besonders vielfältiges Ange-bot von Gottesdiensten sowohl an den Gottesdienststätten als auch an anderen Orten. Seit Jahrzehnten verbindet uns ein gutes ökumenisches Miteinander mit der katholischen Schwestergemeinde vor Ort. Viele gemeinsame Veranstaltun-gen, z. B. das Ökumenische Bildungswerk, schaffen Möglic-keiten der Begegnung; das gemeinsam verantwortete Haus der Kirchen mit einem Kirchencafé im Ortszentrum ist seit über 30 Jahren ein Vorzeigeprojekt; das örtliche Franziskus-hospiz war eines der ersten stationären Hospize in Deutsch-land; die monatlichen Dienstgespräche der Seelsorger beider Kirchengemeinden stärken den Zusammenhalt und geben Zeit für Absprachen und gemeinsames Gestalten.

Die Öffentlichkeitsarbeit in unserer Kirchengemeinde zeichnet sich durch modernes Auftreten aus: eine aktuelle Homepage, ein wöchentlicher Newsletter, monatliche Informationen an die Gemeindeglieder und ein modern gestalteter Gemeinde-brief sind Bausteine des Informationsflusses.

Unsere Kirchengemeinde kooperiert auf Kirchenkreisebene mit den Kirchengemeinden Mettmann und Erkrath.

Auf Grund der zukünftig anstehenden Reduzierung von Pfarrstellen in unserem Kirchenkreis wird es im Kirchenkreis einen synodalen Prozess zur Gestaltung von Gemeindefor-men, dem Zuschnitt von Gemeinden und der Anbindung von Pfarrstellen geben. Es wird die Bereitschaft erwartet, sich im Kirchenkreis, besonders im Kooperationsraum mit den Nach-bargemeinden, an diesem Prozess zu beteiligen.

Sie passen zu uns, wenn Sie

- ein Teamplayer sind,
- Anknüpfungspunkte in der Generation der 25- bis 50-Jäh-rigen schaffen möchten,
- mit unserem zweiten Pfarrer, unserer Diakonin und unse-rem Diakon kollegial zusammenarbeiten möchten,
- sich aufgeschlossen zeigen für Digitalisierung und neue Medien (Social Media),
- eigene Ideen und Kreativität zur Gemeindegestaltung ein-bringen,
- Freude an der Weiterentwicklung von Gottesdienstformen haben,
- offen sind für das gelebte ökumenische Miteinander in Hochdahl,
- sich in unseren beiden Kindertagesstätten (Familienzen-trum) einbringen,
- die Zusammenarbeit mit den kooperierenden Nachbar-gemeinden mitgestalten.

Weitere Informationen zu unserer Gemeinde finden Sie auf der Homepage www.Hochdahl-Evangelisch.de oder Sie sprechen direkt Pfarrer Volker Horlitz unter der Tel. 02104 932053 an.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, gerne auch per E-Mail. Diese richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten Pfarrer Frank Weber, Goethestraße 12, 40822 Mettmann, E-Mail: superintendentur.mettmann@ekir.de, an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdahl.

Die Evangelische Kirchengemeinde Lintorf-Angermund sucht zum 1. Dezember 2020 einen Pfarrer (m/w/d) oder ein Pfarrpersonenpaar im Stellenumfang von 100 Prozent (1. Pfarrstelle). Eine Stellenaufteilung ist möglich. Lintorf-Angermund ist eine Gemeinde mit derzeit ca. 5300 Gemeindegliedern. Der Bekenntnisstand ist uniert. Zukünftig wird die Gemeinde auf die Einteilung von Pfarrbezirken verzichten und die Aufteilung der pfarramtlichen Aufgaben in Absprache an den gemeindlichen Notwendigkeiten und persönlichen Neigungen der beteiligten Pfarrerinnen/Pfarrer orientieren.

Die Gemeinde besteht aus zwei Ortsteilen: in Ratingen-Lintorf leben etwa 70 Prozent der Gemeindeglieder. Es gibt dort eine Kirche sowie ein Gemeindezentrum und die Seniorenbegegnungsstätte Aktivtreff 60plus. Im Gemeindeteil Düsseldorf-Angermund (etwa 30 Prozent der Gemeindegliederzahl) verfügen wir über ein Kirchenzentrum mit Gottesdienststätte und einem interkulturellen Stadtteilcafé. Zurzeit werden in unserer Kirche und den beiden Gemeindezentren insgesamt zwei Gottesdienste sonntäglich gefeiert.

Unsere Gemeinde versteht sich als Begegnungsort und Herberge für Menschen, die auf der Suche nach Gott sind und christliches Leben miteinander gestalten wollen. Dabei werden die Schwerpunkte „Kirche für alle Generationen“ (Familienkirche plus) und „Kirche mit anderen“ (Diakoniekirche plus) gesetzt. Das Konzept dafür wird gerade entwickelt; die zukünftige(n) Pfarrperson(en) in unserem Team bekommt/bekommen die Möglichkeit zur Mitgestaltung.

Im Bereich des Pfarrdienstes finden in der Gemeinde aktuell Veränderungen statt. Zum einen wird der Pfarrstellenumfang von 2,5 auf 2,0 Stellen reduziert. Dieser Umfang kann längerfristig erhalten bleiben. Zum anderen begann ein Pfarrer im Oktober 2019 seinen Dienst. Die hier ausgeschriebene weitere Stelle steht zur Neubesetzung an, da der Stelleninhaber nach über 30 Jahren Dienst in der Gemeinde in den Ruhestand getreten ist. Die Vakanzvertretung wird derzeit als pastoraler Dienst im Übergang von einem Pfarrer wahrgenommen.

Auf Grund der zukünftig anstehenden Reduzierung von Pfarrstellen in unserem Kirchenkreis wird die Bereitschaft erwartet, über die Gemeindegrenzen hinaus im Kooperationsraum mit den Nachbargemeinden Absprachen zu treffen und zu agieren.

Auf dem Gemeindegebiet liegen drei Seniorenwohntentren, die pfarramtlich betreut werden. Der Aktivtreff 60plus bietet eine Möglichkeit zur Schwerpunktsetzung. Im Aktivtreff 60plus bieten wir ein breit gefächertes Programm für Senior*innen zum Mitmachen oder Mitgestalten an, um für diese soziale und gesellschaftliche Strukturen zu erhalten.

Auf Grund des Zuzugs vieler junger Familien liegt ein besonderer Fokus auf der Kinder- und Konfirmandenarbeit. Dazu gehört auch die Kooperation mit Schulen vor Ort sowie die religionspädagogische Begleitung unserer drei Tagesstätten für Kinder in der Trägerschaft einer unabhängigen evan-

gelischen Stiftung. In der Gemeinde arbeiten eine hauptamtliche B-Kirchenmusikerin sowie mehrere ehrenamtliche C-Musiker*innen, eine Sozialmanagerin für Jugend- und Seniorenarbeit (40 Prozent/60 Prozent) eine Sozialarbeiterin im Café (50 Prozent), zwei Küster (je 100 Prozent) sowie Verwaltungskräfte in Teilzeit im ortsansässigen Gemeindebüro.

Von den Bewerbenden erwartet die Gemeinde neben der Erfüllung der üblichen pfarramtlichen Aufgaben insbesondere Interesse an der generationenübergreifenden, auch interkulturellen Arbeit mit Familien sowie der Gottesdienstvorbereitung im Team, gerade bei besonderen Gottesdiensten. Wir sind zudem neugierig, welche persönlichen Ideen, Fähigkeiten und Interessen Sie mitbringen. In unserem Verständnis ist der gelebte Pfarrdienst immer ein Ergebnis aus den miteinander weiterentwickelten Vorstellungen von Pfarrperson(en) und Gemeinde.

Sie bringen Freude an den Gestaltungsmöglichkeiten mit, die sich aus den jetzt anstehenden Veränderungen ergeben. Eine enge kollegiale Zusammenarbeit im gesamten haupt- und ehrenamtlichen Gemeindeteam sowie Austausch und Vernetzung mit den umliegenden Kirchengemeinden ist Ihnen wie uns ein Anliegen. Eine selbstständige, zuverlässige und strukturierte Arbeitsweise sowie ein ausgeprägtes Organisations-talent, gute kommunikative und seelsorgerliche Fähigkeiten runden Ihr Profil ab.

Unsererseits bieten wir der/den neue(n) Pfarrperson(en) ein attraktives Gemeinde- und Arbeitsumfeld. Hierzu gehört ein großer Pool von ehrenamtlich Mitarbeitenden in allen Altersgruppen, die sich neben der Jugend- und Seniorenarbeit bei Gottesdienstvorbereitung, Besuchsdienst, Kirchenmusik, Leitung von Interessengruppen, Gemeindefesten, örtlichen Sportereignissen und vielem mehr engagieren. Sie haben die Möglichkeit, in unserem renovierten Pfarrhaus in Lintorf zu wohnen, in einem Wohnumfeld mit guter Infrastruktur (alle Schulformen, Einzelhandel, Allwetterbad, Sport- und Schützenvereine, öffentlicher Nahverkehr) und mit viel Natur bei gleichzeitig guter Anbindung an die Zentren umliegender Städte wie Düsseldorf, Essen und Mülheim a. d. Ruhr.

Supervision, Fortbildungen, ein klar definierter freier Tag sowie die Erstellung der Dienstvereinbarung auf der Basis der landeskirchlichen Handreichung „Zeit für das Wesentliche“ sind für uns Selbstverständlichkeiten.

Auskünfte erteilen: Raili Volmert (Vorsitzende des Presbyteriums, Tel. 02102 1664837 oder 0174 3201636, raili_anja.volmert@ekir.de) und Pfarrer Martin Jordan (stellvertretender Vorsitzender des Presbyteriums, Tel. 0203 3488758, martin.jordan@ekir.de). Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten Pfarrer Frank Weber, Goethestraße 12, 40822 Mettmann, an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Lintorf-Angermund zu richten.

Der Evangelische Kirchenkreis Duisburg besetzt zum 1. Dezember 2020 erstmalig die kreiskirchliche Pfarrstelle „Hauptamtliche Superintendentin/Hauptamtlicher Superintendent (m/w/d)“ für zunächst acht Jahre. Der derzeitige Stelleninhaber (im Nebenamt) geht in den Ruhestand. Der Kirchenkreis Duisburg ist evangelische Kirche zwischen Ruhrgebiet und Niederrhein, er umfasst das rechtsrheinische Duisburg ohne den nördlichsten Stadtbezirk Walsum. Zu ihm gehören 15 Kirchengemeinden mit zurzeit rund 64.500 Gemeindegliedern. Derzeit gibt es 28 Gemeindepfarrstellen und 15 Funktionspfarrstellen (refinanziert und nicht-refinanziert), hinzu kommen ein großes verfasst-kirchliches

Evangelisches Bildungswerk sowie die Evangelische Beratungsstelle, die in gemeinsamer Trägerschaft mit dem Evangelischen Kirchenkreis Moers betrieben wird; gemeinsam mit den Evangelischen Kirchenkreisen Oberhausen und An der Ruhr sowie der katholischen Kirche sind wir Träger einer ökumenischen Telefonseelsorge.

Sowohl auf gemeindlicher als auch auf kreiskirchlicher Ebene stehen in den nächsten Jahren Strukturveränderungen an.

Die Aufgaben einer Superintendentin/eines Superintendenten ergeben sich aus den einschlägigen Artikeln der Kirchenordnung. Zur Erfüllung dieser Aufgaben suchen wir eine Führungspersönlichkeit, die

- über ein erkennbar eigenes theologisches Profil sowie seelsorgliche Kompetenz verfügt,
- auf gesellschaftliche und soziale Fragestellungen aus der Perspektive des Evangeliums eingeht und auf diese Weise evangelische Impulse in Kirche und Stadtgesellschaft zu setzen vermag,
- bereit ist zur ökumenischen Zusammenarbeit sowie zum interreligiösen Dialog, wobei der Beziehung zur jüdischen Gemeinde vor Ort eine besondere Bedeutung zukommt,
- vertrauensvoll mit den Kirchengemeinden, den Gremien des Kirchenkreises sowie den kreiskirchlichen und diakonischen Einrichtungen zusammenarbeitet und die Gemeinschaft im Kirchenkreis fördert,
- regelmäßigen Predigtendienst an der Salvatorkirche, der historischen Stadtkirche Duisburgs sowie an anderen Kirchen bzw. Predigtstätten im Kirchenkreis übernimmt,
- verantwortlich in den Aufsichtsgremien privatrechtlich organisierter diakonischer Einrichtungen mitarbeitet,
- Moderations- und Dialogfähigkeit mit gleichzeitiger klarer Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht verbindet,
- mit gutem Blick für notwendige Strukturprozesse diese gestaltet und fördert,
- kompetent, konstruktiv und lösungsorientiert mit Konflikten umgeht.

Zur Unterstützung bei der Erledigung der vielfältigen Aufgaben bieten wir

- ein kollegial zusammenarbeitendes Team des Kreissynodalvorstands,
- neu strukturierte kreiskirchliche Fach- und Synodalausschüsse,
- ein engagiertes Pressereferat,
- eine gut aufgestellte kirchliche Verwaltung.

Die Pfarrstelle kann nur mit einer Person besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 des Pfarrstellengesetzes der EKIR hat.

Bei Rückfragen steht Ihnen die Vorsitzende des Nominierungsausschusses Pfarrerin Karin Holdmann, Tel. 0203 7331813 oder 0203 76882632, zur Verfügung.

Vollständige Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte spätestens zum 9. Juni 2020 an den Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg, Am Burgacker 14–16, 47051 Duisburg, oder an superintendentur@kirche-duisburg.de.

In der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Bevingrade-Schönebeck ist nach Weggang des bisherigen Stelleninhabers die Pfarrstelle für den 1. Pfarrbezirk mit 50 Prozent Dienstumfang ab sofort durch eine Pfarrperson wieder zu besetzen.

Die Gemeinde am Lutherhaus hat zurzeit ca. 4700 Gemeindeglieder und wird vom Evangelischen Verwaltungsamt Essen verwaltet. Die beiden Amtsinhaber teilen sich die Arbeitsgebiete an einer Gottesdienststätte. Die Pfarrstelle im 2. Pfarrbezirk hat einen Umfang von 100 Prozent. Das Lutherhaus wurde vor gut zehn Jahren renoviert; es verfügt über einen sehr ansprechenden Gottesdienstraum. Die Gemeindegliederarbeit findet im Anbau in einladenden Gemeinderäumlichkeiten statt. Im Obergeschoss befinden sich die Räume für die Jugendarbeit („Forum“), die von zwei hauptamtlichen sehr engagierten Mitarbeiterinnen und einem großen Team ehrenamtlicher Jugendlicher durchgeführt wird.

Die Gemeinde liegt im Essener Nordwesten an der Grenze zu Mülheim und Oberhausen und grenzt an ein landschaftlich reizvolles Naherholungsgebiet. Die Anbindung an das Stadtzentrum ist sehr gut. Der Stadtteil bietet alle Schularten sowie Sport- und Freizeitmöglichkeiten.

Die Gemeinde unterhält eine Kindertagesstätte. Es gibt auf dem Gebiet der Gemeinde noch eine weitere evangelische Kindertagesstätte in der Trägerschaft des Diakoniewerks Essen. Der bisherige Stelleninhaber hat in beiden Kindertagesstätten religionspädagogische Angebote durchgeführt.

Sie passen gut zu uns, wenn

- Sie Freude an der gemeindlichen und gottesdienstlichen Arbeit mit Kindern,
- Jugendlichen und Familien haben, die ein Schwerpunkt dieser Pfarrstelle ist,
- Sie gerne vielfältige und lebendige Gottesdienstformate mit Liebe, Offenheit und Kreativität gestalten,
- Ihnen Begegnung und Dialog innerhalb der Kirchengemeinde und in der Ökumene mit den katholischen Nachbargemeinden im Stadtteil wichtig sind,
- Sie gerne im Team arbeiten,
- Sie die anliegenden Entwicklungs- und Veränderungsprozesse aktiv mitgestalten,
- Sie wertschätzend mit ehrenamtlich wie beruflich Mitarbeitenden umgehen,
- Sie kommunikativ und empathisch auf andere zugehen.

Wir bieten Ihnen:

- engagierte haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die gerne im Team arbeiten,
- ein verlässliches Presbyterium, das die Arbeit der Stelleninhaber tatkräftig und verantwortungsbewusst unterstützt,
- interessierte Gemeindegruppen, die sich gerne auch mit anspruchsvollen Themen des Glaubens und seinem Bezug zur Welt auseinandersetzen,
- die Möglichkeit, in ein geräumiges, renoviertes Pfarrhaus (Reihenhaus) zu ziehen,
- das in ruhiger Lage ca. 500 Meter vom Lutherhaus entfernt steht.

Weitere Angaben entnehmen Sie bitte unserer Homepage (www.ebs-lutherhaus.de). Gerne informiert Sie auch die Vorsitzende der Gemeinde, Pfarrerin Dagmar Kunellis (dagmar.kunellis@ebs-lutherhaus.de).

kunellis@ekir.de, Tel. 0201 64620505) oder die stellvertretende Vorsitzende Angelika Irmer (angelika.irmert@t-online.de, Tel. 0201 604838).

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung, die Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Bedingrade-Schönebeck über die Superintendentin des Kirchenkreises, Pfarrerin Marion Greve, Haus der Ev. Kirche, III. Hagen 39, 45127 Essen, schicken.

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Erkelenz ist zum 1. Juli 2020 mit 100 Prozent Dienstumfang neu zu besetzen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Erkelenz mit ca. 5070 Gemeindemitgliedern hat uniertes Bekenntnis mit lutherischem Katechismus. Sie ist eine mittlere Kleinstadtgemeinde mit zwei Pfarrstellen. In ihr sind acht hauptamtliche Mitarbeitende tätig. Es gibt eine freistehende Kirche, ein weiträumiges modernes Gemeindezentrum (mit einem großen Jugendzentrum) sowie ein Seniorenwohnhaus. Bei der Kirchenmusikstelle gibt es eine Kooperation mit zwei Nachbargemeinden.

Auf dem Stadtgebiet Erkelenz gibt es mit der katholischen Pfarrgemeinde Christkönig eine lebendige Ökumene.

Erkelenz mit ca. 46.000 Einwohnern ist eine mittlere Kleinstadt im Kreis Heinsberg. Sie hat ein ausgezeichnetes Schulangebot (Grundschulen, Hauptschule, Realschule, zwei Gymnasien), ein Krankenhaus und ist dank Autobahn- und Eisenbahnanschluss gut zu erreichen. Sie liegt zwischen Mönchengladbach und Aachen am Rande des Braunkohletagebaus Garzweiler. Sie hat mehrere große Neubaugebiete (u. a. für Umsiedlungen aus dem Braunkohletagebauegebiet).

Die Evangelische Kirchengemeinde Erkelenz ist in zwei Pfarrbezirke aufgeteilt. Der 1. Pfarrstelle sind der nördliche Teil der Stadt Erkelenz sowie eine Reihe von Dörfern zugeordnet. Zu den Aufgaben gehört die seelsorgerliche Begleitung der dort wohnenden Gemeindeglieder zum Beispiel durch Besuche (Krankenbesuche, Geburtstagsbesuche, Traugespräche, Trauerbesuche), die Gestaltung von Hochzeiten und Beerdigungen. Taufen, kirchlicher Unterricht und Konfirmationen, Gottesdienste in Altenheimen werden pfarrbezirksübergreifend durchgeführt. Daneben gibt es Schwerpunktaufgaben. Der 1. Pfarrstelle sind zugeordnet: Seelsorge und Diakonie in zwei Altenheimen, der Gemeindeaufbau im zwei Neubaugebieten aus Umsiedlungsstandorten (Braunkohletagebau); Kontakte mit mehreren Schulen, die Arbeitsfelder Diakonie und Ökumene.

Wir wünschen uns von Ihnen:

- theologische Kompetenz,
- seelsorgerliche Kompetenz,
- Leitungskompetenz (Presbyterium, Ausschüsse, Gruppen, Kreise, Mitarbeitende),
- eine gute ausgeprägte kommunikative Kompetenz,
- Offenheit für neue Ideen und strukturell notwendigen Wandel,
- Teamfähigkeit,
- Begegnung mit anderen auf Augenhöhe,
- Kenntnisse im Umgang mit sozialen Medien,
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Kooperation mit den Nachbargemeinden in der Region und mit dem Kirchenkreis Jülich.

Für Rückfragen wenden Sie sich an den Presbyteriumsvorsitzenden Pfarrer Günter Jendges, Tel. 02431 73993.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Bitte richten Sie die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Erkelenz über den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Jens Sannig, Schirmerstraße 1a, 52428 Jülich.

Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Geilenkirchen, im Kirchenkreis Jülich, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Dienstumfang von 100 Prozent durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde mit reformierter Prägung gehört zur Stadt Geilenkirchen, umfasst ca. 4000 Gemeindemitglieder und verfügt über zwei denkmalgeschützte Kirchen. Die Stadtgemeinde Geilenkirchen liegt mit seinen 29.000 Einwohnern im westlichsten Landkreis Heinsberg, im reizvollen Dreiländereck gelegen (40 km von Aachen). Sie ist Standort eines NATO-Militärflughafens und der Bundeswehr und verfügt über eine Bahnanbindung.

- Ansprechende Gottesdienste

Die Gottesdienste tragen mit ihren theologischen und inhaltlichen Schwerpunkten zur Lebendigkeit des Gemeindelebens bei. Zielgruppengottesdienste für Familien und Jugendliche oder thematisch gestaltete Gottesdienste wie Umwelt- oder Musikgottesdienste werden außerordentlich gut angenommen. In Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Teamern und Lektoren gestaltet, kirchenmusikalisch unterschiedlich begleitet, sind Gottesdienste für junge und alte Mitglieder ein wichtiger Treffpunkt. Im Kirchencafé im Anschluss tauschen die Teilnehmer der Gottesdienste ihre Eindrücke aus. Für jemanden, der Interesse an einer kreativen und lebendigen Gottesdienstgestaltung hat, ist die Stelle geeignet. Ideen für Andachten sind ebenso wie eigene musikalische Fähigkeiten erwünscht.

- Anspruchsvolle Arbeitsorganisation

Bei rund 4000 Mitgliedern der Kirchengemeinde ist die Organisation der Arbeit vielfältig und anspruchsvoll. Die Verantwortung ist auf mehreren Schultern verteilt. Finanz-, Personal- und DiakoniekirchmeisterIn arbeiten eng mit der/dem jeweils Vorsitzenden des Presbyteriums zusammen. Das Sekretariat ist mit einer Verwaltungskraft besetzt. zehn Mitarbeitende (drei Kinder- und Jugendmitarbeiter, eine Verwaltungsangestellte, zwei Hausmeister, zwei Küster, ein Homepageadministrator und eine Organistin) bilden das langjährig eingespielte Team der Gemeinde. Zuverlässigkeit und eine gute Arbeitsorganisation sollten der Bewerberin/dem Bewerber eigen sein.

- Anschauliche Bildungsarbeit

Schwerpunkt der Gemeindeförderung ist die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Ob im kirchlichen Bildungsbereich, z.B. im Rahmen des Konfirmandenunterrichts, oder in der offenen Jugendarbeit, eine anschauliche Bildungsarbeit gehört zu einer der Hauptaufgaben der Pfarrerin/des Pfarrers in der Gemeinde. Eine Zusammenarbeit mit der ev. Erwachsenenbildung des Kirchenkreises und Vorträge in Gruppen und Kreisen der Gemeinde sind willkommen. Zudem sind Erfahrungen mit Glaubenskursen und Bibelkreisen wünschenswert, um diese Arbeit auf- und auszubauen. Es gibt vielseitige Kooperationen mit städtischen Einrichtungen, Schulen und Initiativen,

wie z. B. der „Initiative Erinnern“ und dem „Runden Tisch für Flüchtlingsarbeit“ der Stadt Geilenkirchen, die gemeinsam mit der Gemeinde den Bildungsauftrag wahrnehmen.

- **Angehende Pfarrerinnen und Pfarrer**

Die Gemeinde wagt sich mit ihrer Konzeption einer offenen Gemeinde auf neues Terrain. Theologinnen und Theologen, die Freude an der Umsetzung ungewöhnlicher Ideen und Interesse an einer Arbeit haben, die Freiraum und Kreativität zur Voraussetzung hat, sind bei uns am richtigen Platz. Attraktiv ist die Stelle insbesondere für angehende Pfarrerinnen und Pfarrer, denen der Gemeindeaufbau am Herzen liegt und die positiv in die Zukunft der Gemeinden blicken. Gleichzeitig gibt es dank Kirche und Gemeindehaus in Geilenkirchen-Teveren auch einen Ort, an dem sich Tradition und Moderne auf besondere Art und Weise begegnen. Klassische und offene Gemeindegemeinschaften ergänzen und bereichern sich; zusammen ergeben sie ein Ganzes.

- **Angemessene Teilhabe**

Mit einem sanierten Gemeindezentrum bieten sich für die Gemeinde neue Möglichkeiten. Menschen jeder Herkunft sollen sich begegnen und sich so einbringen können, dass sie sie sich wohlfühlen. Angebote für alle Altersgruppen sollen ihren Raum finden. Beratung, Nachhilfe und Kindergruppen bekommen moderne und zeitgemäß ausgestattete Räumlichkeiten. Gemeinde soll so Heimat für viele Menschen sein und werden. Für die Zukunft ist eine selbstversorgende Gemeinde angedacht, in der von der selbst gepflanzten Kartoffel bis zur Suppe, die daraus gekocht wird, alles in Eigenleistung hergestellt, verarbeitet und miteinander geteilt wird. Diakonischen Herausforderungen kann so in Zukunft durch Eigeninitiative, gemeinsame Projekte und Teilnahme aller Menschen begegnet werden.

- **Anteilnehmende Seelsorge**

Seelsorge ist Muttersprache der ganzen Gemeinde. Der aktive Besuchsdienstkreis hat ebenso daran Anteil wie die Ansprechpartner in der offenen Kirche und im Büro. Besuche der Pfarrerinnen und Pfarrer sind erwünscht. Ein offenes Ohr für die Belange der Menschen vor Ort ist die Voraussetzung für ein zugewandtes Handeln der Gemeinde, die sowohl Menschen einlädt als auch auf sie zugeht. Seelsorge ist im Jugendbereich, im Bereich der Arbeit mit Kindern oder in der Erwachsenenbildung eine wichtige Stütze im Miteinander. Durch regelmäßige Fortbildungen, Seminare des Kirchenkreises und die Aufgaben in der Notfallseelsorge ist dies eine Kompetenz, die gefordert und ständig erweitert wird. Erfahrungen in diesem Aufgabenfeld sind erwünscht.

Auf Wunsch stellt die Gemeinde ein Pfarrhaus oder eine Wohnung nach Abschluss der 1. Sanierungsphase zur Verfügung.

Nähere Auskünfte erteilt die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Anne Lungová, Tel. 02451 9139990 oder anne.lungova@ekir.de, Personalkirchmeister Gerhard Schulz, Tel. 02451 4866414 oder schulz.geilenkirchen@freenet.de und Verwaltungsangestellte Marion Neugebauer, Tel. 02451 67447 oder geilenkirchen@ekir.de. Weitere Informationen sowie die Konzeption der Gemeinde finden Sie unter www.ekir.de/geilenkirchen.

Die Pfarrstelle kann gemäß §2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfardienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen nach dem Erscheinen dieses Amtsblattes.

Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Pfarrer Jens Sannig, Schirmerstraße 1a, 52428 Jülich, zu richten.

Die Evangelische Kirchengemeinde Heißen in Mülheim an der Ruhr sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer (100 Prozent) für die 1. Pfarrstelle zum 1. Juni 2020.

Die Gemeinde hat 5900 Gemeindeglieder, verfügt über zwei Kirchen mit angeschlossenen Gemeindezentren und zwei Kindertageseinrichtungen. Der Bekenntnisstand ist uniert. Die Gnadenkirche liegt zentral am Marktplatz des Stadtteils Heißen, die Erlöserkirche am Sunderplatz in der Siedlung „Heimaterde“. Der Stadtteil Heißen liegt im Herzen des Ruhrgebiets an der Grenze zu Essen. Die Infrastruktur (Schulen, Verkehr, Naherholung, Kultur, Einkaufsmöglichkeiten) ist sehr gut. Der Stadtteil ist ein Zuzugsgebiet für Familien. Die Gemeinde gehört zum Kirchenkreis An der Ruhr und ist an die kreiskirchliche Verwaltung in der Stadtmitte angeschlossen. Die Ev. Kirchengemeinde Heißen ist eine lebendige Gemeinde mit vielfältigen Angeboten und engagierten Ehrenamtlichen. Zum Mitarbeitenteam gehören eine Pfarrkollegin (100 Prozent), ein haupt- und ein nebenamtlicher Kirchenmusiker, eine Jugendleiterin, eine Diakonin, zwei Küsterinnen/Küster, eine Verwaltungskraft, mehrere Reinigungskräfte und die Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtungen. Die Gemeinde verfügt über ein neues Gottesdienstkonzept, das zurzeit erprobt wird und viel Raum für kreative Gottesdienstgestaltung ermöglicht. Die beiden Gemeindebezirke sind in den letzten Jahren enger zusammengewachsen, so dass manche Aufgaben im Pfarrteam bereits bezirksübergreifend, gaben- und aufgabenorientiert organisiert werden. Persönliche Schwerpunkte können bei der Aufgabengestaltung berücksichtigt werden.

Schwerpunkte unserer Gemeindegemeinschaft sind die Arbeit mit Kindern und Familien, die Kirchenmusik, das Feiern von Gottesdiensten und die Seniorenarbeit. Die Vernetzung der einzelnen Arbeitsbereiche der Gemeinde ist uns ein wichtiger Schlüssel zum Gemeindeaufbau. In der gemeinsamen Feier von Gottesdiensten stellt sich die lebendige Vielfalt unserer Gemeinde dar. Eine positive Ausstrahlung in unseren Stadtteil, eine offene Tür für die Menschen vor Ort und das Übernehmen von Verantwortung für die Menschen in unserer Gemeinde sind weitere wichtige Anliegen aus unserer Gemeindekonzeption, die unser Handeln leitet.

In naher Zukunft streben wir eine pfarramtliche Kooperation mit der Evangelischen Lukaskirchengemeinde an. Die inhaltliche Ausgestaltung dieser Kooperation soll von der neuen Pfarrkollegin/dem neuen Pfarrkollegen mitgestaltet und -getragen werden. Denn sie/er wird schon jetzt mit 25 Prozent Stellenanteil (Entlastung der Assessorin) dort tätig sein. Ab dem Jahr 2023 wird der Stellenanteil infolge von Pensionierungen auf 50 Prozent wachsen. Vor diesem Hintergrund ist es Aufgabe des gesamten Pfarrteams aus beiden Gemeinden, miteinander eine Konzeption für die anstehenden Aufgaben (Seelsorgebezirke, Gottesdienstgestaltung, Arbeitsschwerpunkten etc.) zu erarbeiten.

Auf Grund dieser Ausgangslage ist es uns wichtig, dass unsere zukünftige Pfarrerin/unsere zukünftiger Pfarrer die Bereitschaft mitbringt, diese Veränderungsprozesse im Team kreativ mitzugestalten und dabei die Menschen unserer Gemeinden feinfühlig auf diesem Weg mitzunehmen.

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der ein kollegiales Miteinander im Pfarrteam lebt und Freude daran

hat, neue Ehrenamtliche zu gewinnen und wertschätzend zu begleiten. Sie/Er soll aus einem lebendigen Glauben heraus mit Empathie, seelsorglicher Kompetenz und Begeisterungsfähigkeit auf die Gemeinde zugehen. Freude an der Verkündigung und an der kreativen Gestaltung von Gottesdiensten sind uns wichtig, ebenso wie Organisationsfähigkeit und Leitungskompetenz.

Besondere Arbeitsbereiche der neuen Pfarrerin/des neuen Pfarrers neben der seelsorglichen Betreuung des Pfarrbezirks und dem Predigtendienst sind:

- die konzeptionelle Weiterentwicklung der Erwachsenen- und Seniorenarbeit unter besonderer Berücksichtigung der Generation 50+,
- Planung und Organisation gemeindlicher Veranstaltungen, wie z. B. Gemeindefeste und kulturelle Events,
- ein konkret umrissener Aufgabenbereich aus der Kinder- und Jugendarbeit nach Absprache im Pfarrteam.

Bei der Wohnungssuche können wir behilflich sein. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung! Gerne steht Ihnen der stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums Herr Lothar Freihoff (Tel. 0178 1496912, E-Mail: lothar.freihoff@ev-kirche-heissen.de) oder die Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrerin Anja Strehlau (Tel. 0208 492195, E-Mail: anja.strehlau@ekir.de) für weitere Auskünfte zur Verfügung. Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Heißen über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Ruhr, Althofstraße 9, 45468 Mülheim an der Ruhr.

Haben Sie Lust, etwas Neues mitzugestalten? Es entsteht langsam ein Bild von der zukünftigen Gesamtgemeinde Siebengebirge: vier Gemeinden haben sich entschlossen und starten einen gut strukturierten und begleiteten Prozess, um 2022 eine Gesamtgemeinde zu sein. Beteiligt sind die Gemeinden Oberpleis, Stieldorf-Heisterbacherrott, Königswinter (Bezirk Ittenbach) und Aegidienberg.

Für die zum 1. Oktober 2020 freiwerdende Pfarrstelle in Oberpleis suchen wir eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar (Dienstumfang 100 Prozent). Aufgabe wird zum einen der Dienst in der bisherigen Gemeinde Oberpleis sein (ca. 60 Prozent). Zugleich sollen aber auch schon 40 Prozent dem Prozess zur Bildung einer Gesamtkirchengemeinde gewidmet sein.

Die Kirchengemeinde Oberpleis mit ihren ca. 2100 Gemeindemitgliedern gehört zur Kommune Königswinter im landschaftlich schönen Siebengebirge. Die kleine 70 Jahre alte Holzkirche ist eine noch im Originalzustand erhaltene Notkirche vom Typ D – Gemeindezentrum des bekannten Architekten Otto Bartning, die auch gerne für Konzerte und Kulturveranstaltungen genutzt wird. Das Gemeindeleben ist vielfältig. Für die zahlreichen Angebote für Kinder und Jugendliche stehen im gegenüber der Kirche liegenden großzügigen Gemeindezentrum mit Gemeindebüro und Gemeindebücherei mehrere Jugendräume zur Verfügung. Direkt neben dem Gemeindehaus befindet sich der auf einem großen Grundstück liegende eingruppige Kindergarten. Die Gemeinden Stieldorf-Heisterbacherrott, Königswinter (Bezirk Ittenbach) und Aegidienberg haben zusammen ca. 4700 Gemeindemitglieder. Es gibt bereits einen guten Kontakt untereinander.

Gemeinsam als neues Pfarrteam steht die Konzeptentwicklung an; Ziel ist es, funktional und gabenorientiert zusammenzuarbeiten. Konfi, Schulgottesdienste, Kinder- und Jugend-

arbeit – nichts muss so bleiben wie es jetzt ist. Der derzeit großenteils noch an den bestehenden Gemeindegrenzen orientierte Pfarrdienst soll in diesem Umstrukturierungsprozess neu ausgerichtet werden. Zukünftig wollen wir in der Gesamtgemeinde Schwerpunkte identifizieren. Wichtig sind uns lebendige Gottesdienste, die die Gegenwart Gottes feiern und Menschen stärken. Ein weiterer Schwerpunkt der künftigen Gesamtgemeinde wird die Kinder- und Jugendarbeit (inkl. Schulgottesdienste und Konfi) sein. Die Ökumene ist uns ein Anliegen! Wollen Sie mitarbeiten an einem Gemeindeaufbau, in dem Menschen ihre Fähigkeiten entdecken, einbringen und darin begleitet werden? Zwei Pfarrerrinnen und ein Pfarrer, vier neu gewählte Presbyterien, engagierte Mitarbeitende und viele Ehrenamtliche freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit mit einer kommunikativen, innovativen, theologisch tiefgründigen und begeisterungsfähigen Persönlichkeit.

Die Gemeinde bietet ein sehr geräumiges, renoviertes und ruhig gelegenes Pfarrhaus mit separat angebautem Pfarrbüro und Garten im Ortsteil Ittenbach am Fuße des Ölbergs.

Wir freuen uns über Bewerbungen von Pfarrerrinnen und Pfarrern mit Leidenschaft und Motivationskraft, der Begabung zur Stärkung und Begleitung einer mündigen Gemeinde. An dem Bewerbungsverfahren sind mit Blick auf die geplante Gesamtkirchengemeinde alle vier Gemeinden beteiligt. Weitere Informationen können Ihnen Frau Karin Klink, stv. Vorsitzende des Oberpleiser Presbyteriums (karin.klink@ekir.de) und Pfarrer Stefan Bergner (Aegidienberg) (stefan.bergner@ekir.de oder telefonisch unter: 02224 972172) geben.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über die Superintendentin Almut van Niekerk, Zeughausstraße 7–9, 53721 Siegburg, an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Oberpleis zu richten.

Der Evangelische Kirchenkreis Wuppertal sucht zum 1. März 2021 eine hauptamtliche/einen hauptamtlichen Superintendenten (m/w/d), die/der von der Kreissynode am 13./14. November 2020 gewählt wird.

Der Kirchenkreis Wuppertal hat 18 Kirchengemeinden und rd. 90.000 Gemeindemitglieder. Vielfältige kreiskirchliche Aufgabengebiete werden sowohl durch Funktionspfarrerinnen und Funktionspfarrer als auch durch haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende wahrgenommen (z. B. Krankenhausseelsorge, Religionsunterricht an weiterführenden und berufsbildenden Schulen, Schullehrerreferat, Citykirchenarbeit, Jugendarbeit, Telefonseelsorge, Gehörlosenseelsorge, JVA-Seelsorge, Kirchenmusik).

Die Superintendentin/Der Superintendent ist qua Amt Mitglied des Aufsichtsrats des Diakonischen Werkes, dem auch die Kindergartenarbeit der Gemeinden weitestgehend übertragen wurde.

Wir pflegen partnerschaftliche Beziehungen zur katholischen Schwesterkirche und haben ein gutes Verhältnis zu den vielfältigen christlichen Glaubensgemeinschaften, die über die ACKuG Wuppertal verbunden sind.

Der gute Kontakt zur jüdischen Kultusgemeinde und zur Bergischen Synagoge vor Ort ist uns wichtig. Ebenso bestehen gute Kontakte zu Repräsentanten der Moscheegemeinden. Mit vielen gesellschaftlichen Gruppen ist der Kirchenkreis Teil des Bündnisses „TalVielfalt“ und engagiert sich für Toleranz und gegen Rassismus.

Schwerpunkte der vom Kirchenkreis verantworteten Aufgaben sind zurzeit die Arbeit mit Geflüchteten einschließlich des

Engagements für Kirchenasyl in enger Kooperation mit dem Migrationsdienst des Diakonischen Werkes, die kreiskirchliche Jugendarbeit, die Notfallseelsorge, Kultur und Musik sowie die Erinnerungskultur (Planung einer Gedenkstätte zum KZ-Kemna) und die Vergegenwärtigung der Barmer Theologischen Erklärung.

Die konstruktive Arbeit am Pfarrstellenrahmenkonzept mit Blick auf die Zukunft wird in der kommenden Zeit einen hohen Stellenwert haben.

Obgleich Wuppertal mit seinen ca. 350.000 Einwohnern in einer strukturschwachen Region liegt und die daraus resultierenden Probleme zu meistern hat, ist es eine liebenswerte Stadt mit einem niveauvollen und vielseitigen kulturellen Angebot. Mit den Entscheidungsträgern der Stadt Wuppertal arbeiten wir partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen und suchen gemeinsam „der Stadt Bestes“.

Der Kirchenkreis sucht eine Superintendentin/einen Superintendenten, die/der in Zeiten des Umbruchs Freude an Herausforderungen und neuen Projekten hat und diese in geistlicher Gemeinschaft theologisch verantwortet und kommunikativ angeht.

Der Leitungsstil innerhalb unseres Kirchenkreises ist

- „Dialogisch“ – es gilt nach Möglichkeit, im Hören aufeinander und im Gespräch miteinander „auf Augenhöhe“ zu Entscheidungen und Ergebnissen zu kommen;
- „Partizipatorisch“ – Presbyterien, und die Mitarbeitenden der Aufgabengebiete sollen an der Vorbereitung von Beratungen und Entscheidungen beteiligt werden;
- „Initiativ“ – Superintendentin/Superintendent und Kreissynodalvorstand bringen sich nach Möglichkeit aktiv ein und versuchen, in Krisensituationen und Herausforderungen in Gemeinden oder Aufgabengebieten zielführende Prozesse zu fördern;
- „Klar“ – es gilt, Verantwortung zu übernehmen und nötige Entscheidungen voranzubringen, auch wenn sie unbequemer Natur sind.

Die Pfarrstelle kann nur mit einer Person besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs.1 Pfarrstellengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland besitzt oder ggf. ihr diese bis zum Wahltermin zuerkannt werden kann. Die Kreissynode besetzt die Pfarrstelle durch Wahl. Gemäß § 3 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Superintendentinnen und Superintendenten im Hauptamt in der Evangelischen Kirche im Rheinland wird die kreiskirchliche Pfarrstelle zur Wahrnehmung des Superintendentenamtes für die Dauer von acht Jahren übertragen. Wiederwahl ist möglich. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung ist der Kirchenkreis behilflich.

Wenn Sie diese Ausschreibung anspricht und Sie sich im angegebenen Profil wiedererkennen, freuen wir uns über Ihre Bewerbung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis drei Wochen nach Veröffentlichung an den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Wuppertal, Kirchplatz 1, 42103 Wuppertal (www.evangelisch-wuppertal.de). Als Ansprechpartner steht Ihnen Synodalassessor, Pfarrer Dr. Jochen Denker, Tel. 0202 4670158, jochen.denker@ekir.de, gerne zur Verfügung.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Kirchengemeinde Kleve sucht eine Leiterin/einen Leiter für die Kinder- und Jugendarbeit (m/w/d) (Gemeinde- und/oder Sozialpädagogin/-pädagoge, Diakon/in, Bachelor of social Arts oder vergleichbare Qualifikation) für eine unbefristete Vollzeitstelle mit 39 Wochenstunden.

Wir sind eine Kirchengemeinde mit ca. 7900 Gemeindegliedern, drei Pfarrstellen und vielfältigen Angeboten für Kinder und Jugendliche (Krabbelgruppen, KiTa, Kinderkirche, Kinder- und Jugendchöre). Wir wünschen uns in einer Zeit mit vielen Veränderungen eine weiterhin lebendige Kinder- und Jugendarbeit mit neuen Impulsen. Dabei ist uns die Vernetzung aller Angebote für Kinder und Jugendliche in unserer Gemeinde wichtig!

Wir bieten:

- eine gut ausgestattete Jugendarbeit (Fahrzeug, Kanus, IT-Anlage, Bandausstattung),
- die Chance, ein neues Jugendzentrum (ca. 250 m², derzeit im Bau) mitzugestalten,
- motivierte ehren- und hauptamtlich Mitarbeitende.

Die Aufgabenbereiche in unserem Jugendzentrum, dem effa umfassen:

- Arbeit mit Gruppen,
- Durchführung von Projekten und Freizeiten,
- Einbindung in die Konfirmandenarbeit,
- Entwicklung von spirituellen Angeboten mit unterschiedlichen Teams,
- Aufbau eines Jugendgottesdienstes,
- erlebnispädagogische Angebote,
- Gewinnung, Begleitung und Qualifizierung von ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- Angebote im Rahmen der Teiloffenen Tür,
- Zusammenarbeit mit Schulen und weiteren Trägern der offenen Jugendarbeit.

Wir wünschen uns eine kontaktfreudige und aufgeschlossene Persönlichkeit, die

- durch ihre Gaben und Erfahrungen unsere Kinder- und Jugendarbeit mitgestaltet und weiterentwickelt,
- gerne mit anderen Mitarbeitenden zusammenarbeitet,
- Glauben und Gemeinschaft stärkt,
- ihre Beziehung zu Jesus Christus glaubwürdig lebt und zeitgemäß weitergibt,
- mit kirchlichen Strukturen vertraut ist,
- Medienkompetenz besitzt,
- einen Führerschein B/BE hat.

Es wird die Bereitschaft zu theologischer Nachqualifizierung erwartet, falls keinerlei theologisch-kirchliche Ausbildung mitgebracht wird. Die Bezahlung erfolgt nach BAT/KF mit den im öffentlichen Dienst üblichen zusätzlichen Leistungen, u.a. betriebliche Altersvorsorge. Die Einstellung erfolgt zum 1. September 2020

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 15. Juni an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Kleve, Feldmannstege 4, 47533 Kleve.

Informationen über unsere Kirchengemeinde und Kinder- und Jugendarbeit gibt es im Internet unter kleve.ekir.de und effa-kleve.de. Rückfragen beantwortet gerne Pfarrer Georg Freuling, Georg.Freuling@ekir.de oder 02821 8362155.

Die Evangelische Kirchengemeinde Vohwinkel sucht zum 1. November 2020 eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker (m/w/d) (B-Stelle, 100 Prozent, unbefristet, EG 12).

Die Evangelische Kirchengemeinde Vohwinkel liegt im Westen der Hauptstadt des Bergischen Landes und umfasst etwa 7500 Gemeindemitglieder. Vohwinkel ist ein Stadtteil mit eigenem Stadtkern. Durch ein ausgebautes Radwegenetz ist Vohwinkel gut an Naherholungsgebiete, wie z. B. das Neanderthal angebunden, bietet aber auch alle Einkaufsmöglichkeiten, kulturelle Einrichtungen und eine gute Infrastruktur. Alle Schulformen und zahlreiche Kitas sind vor Ort.

Wir sind eine engagierte, zukunftsfreudige Gemeinde, die sowohl traditionelle Kirchenmusik schätzt als sich auch für neuere Formen der musikalischen Gestaltung begeistert. Auf der neueren Musik sollte auch der Schwerpunkt liegen.

Die Kirchengemeinde verfügt über eine Kirche im neugotischen Stil aus dem Jahre 1890 und ein helles und modernes Gemeindezentrum mit großer Bühne in unmittelbarer Nähe. Für die kirchenmusikalische Arbeit stehen Ihnen

1. eine Orgel 1964 Alfred Führer Wilhelmshafen, 27 Register auf 2 Manualen und Pedal, Schleifladen, mechanische Traktur (Kirche),
2. eine Truhenorgel 1992 Fr. Lieb Bietigheim, 4 Register (Gemeindesaal Seniorenzentrum),
3. eine digitale Ahlborn-Orgel, 30 Register, 2 Manuale und Pedal (Friedhofskapelle),
4. Roland Synthesizer, PA und weiteres Band-Equipment (Gemeindezentrum), ein Flügel, mehrere Klaviere und eine umfangreiche Notenbibliothek zur Verfügung.

Drei motivierte und innovative Pfarrerinnen, Pfarrer sowie Presbyterinnen und Presbyter betrachten Musik, Predigt und Liturgie als gleichwertige Mosaiksteine einer einzigen Verkündigung, deren unterschiedliches Zusammenspiel durch kreative Gestaltung weiterentwickelt werden kann und soll.

Wir suchen eine leidenschaftliche, von Kirchenmusik in allen ihren Formen begeisterte und begeisternde Persönlichkeit, die ihre Tätigkeit als Wirken in der Mitte einer Gemeinde und im Team versteht und die Freude am Gottesdienst in all seiner Vielfalt hat. Neben hoher musikalischer Qualifikation sollten Sie auch ein Talent zur Organisation, Strukturierung und Neugestaltung des kirchenmusikalischen Profils der Gemeinde mitbringen.

Wir wünschen uns die musikalische Gestaltung der Gottesdienste, Amtshandlungen und Gemeindeveranstaltungen, den Aufbau eines Chores für neuere Kirchenmusik, das Arrangieren von Musikstücken, die Leitung unserer Band(s), Leitung des Kinderchores, musikalische Projekte, z. B. Musicals mit Kindern und Jugendlichen und die Einbeziehung von weiteren Ehrenamtlichen in der Kirchenmusik.

Voraussetzung für die Anstellung ist ein abgeschlossenes Studium der Kirchenmusik (Bachelor oder Master bzw. B- oder A-Prüfung) sowie die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD.

Es würde uns freuen, wenn unsere Kantorin/unser Kantor in absehbarer Zeit hier am Ort wohnen würde. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich. Erkennen Sie sich wie-

der, dann freuen wir uns auf ihre aussagekräftige Bewerbung bis zum 30. Juni 2020 an die Evangelische Kirchengemeinde Vohwinkel, Kirchplatz 1, 42103 Wuppertal.

Haben Sie Fragen? Gerne, Rede und Antwort stehen: Kreis Kantor Jens-Peter Enk unter Tel. 0202 29960669, jens-peter.enk@ekir.de, Carola Weinhold unter Tel. 02058 981556, Carola.Weinhold@ekir.de, und Babette Pfeffer unter Tel. 0173 5327258, Katrin-Babette.Pfeffer@ekir.de.

Literaturhinweise:

500 Jahre Grundton Heimat. **Jubiläum der Westerhues-Glocke von 1520 in der Evangelischen Dorfkirche zu Drevenack**, Redaktion: Andreas Amerkamp, Anke Bender, Helmut Joppien u.a. Drevenack: Evangelische Kirchengemeinde März 2020, 33 Seiten, Illustrationen

Thomas Bergholz: **Die Ludwigskirche zu Alt-Saarbrücken**. Saarbrücken: Ev. Kirchengemeinde Alt-Saarbrücken, 2019, 34 Seiten, Illustrationen

Maria – mitten unter uns. Mirjamsonntag 2020, Herausgabe: Frauengruppe der Evangelischen Kirchengemeinde Koblenz-Lützel im Kirchenkreis Koblenz. Projektbegleitung und Vertrieb: Gender- und Gleichstellungsstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland. Koblenz 2020, 28 Seiten, Illustrationen. Download unter:

<https://www.ekir.de/gender/Downloads/Mirjamheft-2020.pdf>

Nehmenskunst und Gebensfreude. **Fundraising in der Kirche**, herausgegeben vom Institut für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem Zentrum für Gemeinde und Kirchenentwicklung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Red.: Hansjörg Federmann u.a. Dortmund u. Wuppertal 2020, 106 Seiten, Illustrationen (Aus der Praxis – für die Praxis 2020)

Irene Becker: **Kinderarmut in Deutschland**. Bestandsaufnahme und Möglichkeiten der Gegensteuerung, Evangelische Kirche im Rheinland – Das Landeskirchenamt, Abteilung 4, Recht und Politik, Dezernat 4.3, Politik und Kommunikation. Verantwortlich: Kirchenrat Volker König. Düsseldorf: Evangelische Kirche im Rheinland 2019, 40 Seiten, Illustrationen
Download unter <https://www.ekir.de/url.sdU>

Konfi-Arbeit partizipativ gestalten. Begleitheft zu praktischen Modulen für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden, Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abteilung 3 Erziehung und Bildung, Dezernat 3.1 Außerschulische Bildung. Düsseldorf: Evangelische Kirche im Rheinland 2019, 26 Seiten, Illustrationen
Download unter www.ekir.de/url/yvY

Perspektiven für eine nachhaltige Sicherung und Entwicklung der kirchlichen Unterstützungssysteme im schulischen Bildungswesen. Kirchliche Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung. Perspektivpapier, Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abteilung 3 Erziehung und Bildung. Düsseldorf: Evangelische Kirche im Rheinland November 2019, 22 Seiten

Download unter www.ekir.de/url/AZr

Schulseelsorge. Ein Beitrag der Evangelischen Kirche zur Schulkultur. Werkbuch 1, Redaktion und Lektorat: Ingrid Daniel. Evangelische Kirche im Rheinland, Das Landeskirchenamt, Abteilung 3 Erziehung und Bildung, Dezernat 3.2 Schulische Bildung. 1. Auflage Düsseldorf: Evangelische Kirche im Rheinland 2019, 69 Seiten
Download unter www.ekir.de/url/CC7

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (0211) 45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 91101-12, Fax (0521) 91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt
